

Satzung des Lüneburgischen Landschaftsverbandes e.V.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Lüneburgische Landschaftsverband ist ein eingetragener Verein.
- (2) Sitz des Vereins ist Uelzen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Landschaftsverband fördert das kulturelle Leben im Bereich der Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Verbandes sind.

Er ist insbesondere tätig durch unmittelbare

- Förderung der Kunst einschl. kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen,
- Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten,
- Förderung der Denkmalpflege,
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen zur Erforschung der Geschichte des Raumes.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Landschaftsverband Maßnahmen auf den genannten Gebieten in eigener Trägerschaft durchführt und Vorhaben anderer durch an die genannten Zwecke gebundene finanzielle Zuwendungen unterstützt.

Soweit nicht die Mittel für gemeinsame standortgebundene Vorhaben verwendet werden, ist auf eine regional ausgewogene Verteilung der Mittel zu achten.

- (2) Der Landschaftsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Landschaftsverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landschaftsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landschaftsverbandes in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Landschaftsverband darf zur Durchführung seiner Aufgaben Gesellschaften des privaten Rechts gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landschaftsverbandes sind
 1. die Landkreise Celle, Gifhorn, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen,
 2. die kreisfreie Stadt Wolfsburg,

3. die Landschaft des ehemaligen Fürstentums Lüneburg (im folgenden: Landschaft),
 4. die Städte Celle und Lüneburg.
- (2) Weitere Mitglieder können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Organe

Organe des Landschaftsverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Feststellung des Haushaltsplanes sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
2. die Projektplanung für eigene Maßnahmen und die Gewährung von Zuwendungen an Projektträger aus verbandseigenen Mitteln, jeweils auf Vorschlag des Vorstandes,
3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. Beteiligungen nach § 2 Abs. 3,
6. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
8. die Regelung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Vorstandes,
9. die Zustimmung zur Bildung von Arbeitskreisen,
10. Änderungen dieser Satzung,
11. die Aufnahme von Mitgliedern.

Beschlüsse nach Nr. 1, 3, 6 und 10 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen.

(2) In die Mitgliederversammlung entsenden

1. die Landkreise, die kreisfreie Stadt Wolfsburg und die Städte Celle und Lüneburg ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten bzw. eine Vertreterin oder einen Vertreter,
2. die Landschaft eine von ihr zu benennende Vertreterin oder einen von ihr zu benennenden Vertreter.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, mindestens einmal im Geschäftsjahr, ein. Über die Sitzungen fertigt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eine Niederschrift. Soweit keine Geschäftsführerin oder kein Geschäftsführer bestellt ist, bestimmt die oder der Vorsitzende die Schriftführerin oder den Schriftführer. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten aller kommunalen Mitglieder. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten können sich im Verhinderungsfall durch Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte vertreten lassen.
- (2) Die oder der Vorsitzende, die oder der 1. stellvertretende und die oder der 2. stellvertretende Vorsitzende werden aus den Reihen des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens drei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied führt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann Vertreter von Körperschaften und Unternehmen im Gebiet seiner Mitglieder kooptieren, wenn das der Verwirklichung der Vereinsaufgaben dient. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Präsidierende Landschaftsrat der Landschaft gehört dem Vorstand kraft seines Amtes als kooptiertes Mitglied an.
- (6) Ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt sie oder er mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit der Geschäftsführung beauftragen. Sie kann stattdessen eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und eine stellvertretende Geschäftsführerin oder einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die mit der Geschäftsführung beauftragte Körperschaft oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bereiten die Beschlüsse des Vorstandes vor und führen sie aus. Zur Geschäftsführung gehört das Recht, in den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 6 Abs. 4) eigenverantwortlich zu entscheiden.

§ 8

Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB und damit im Rechtsverkehr vertretungsberechtigt sind die nach § 6 Abs. 2 gewählten Vorstandsmitglieder und die mit der Geschäftsführung beauftragte Körperschaft bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Sie sind im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis ist die mit der Geschäftsführung beauftragte Körperschaft bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung beschränkt. Im Übrigen sind die nach § 6 Abs. 2 gewählten Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis an gemeinschaftliche Vertretung durch zwei von ihnen gebunden.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann die Errichtung von fachlich ausgerichteten Arbeitskreisen beschließen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Arbeitskreise mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Einnahmen, Geschäftsjahr

- (1) Der Landschaftsverband finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge in gleicher Höhe. Der Mindestbeitrag beträgt pro Geschäftsjahr und Mitglied 10.225,- Euro. Zuwendungen der Landschaftlichen Brandkasse Hannover werden auf die Beitragspflicht der Landschaft angerechnet.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Landschaftsverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung, die zugleich über den Verbleib des Vermögens entscheidet, das zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist. Der Beschluss hierüber darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Uelzen, den 11.04.2016